

Dr. Gerhard Feige
Bischof von Magdeburg



Gesetz über die Errichtung einer Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs auf dem Gebiet des heutigen Bistums Magdeburg

Präambel

Auf der Grundlage der gemeinsamen Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs vom 28. April 2020, der der Bischof von Magdeburg am 10. März 2021 beigetreten ist, wird mit dem Ziel der Umsetzung im Bistum Magdeburg folgendes Gesetz erlassen.

§ 1 Errichtung

- (1) Im Bistum Magdeburg gibt es eine Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs.
- (2) Die Kommission ist unabhängig und unterliegt keinen Weisungen kirchlicher Stellen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Kommission soll aus sieben Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Bischof von Magdeburg für drei Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie Reisekostenerstattung.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Die Mitglieder der Kommission erhalten Akteneinsicht oder Auskunft, sofern dies für die Erledigung der Aufgaben der Kommission erforderlich und rechtlich zulässig ist und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen.
- (2) Die Mitglieder unterliegen den geltenden Regelungen zum Datenschutz und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (3) Die Verpflichtungen aus § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.
- (4) Die Mitglieder der Kommission wählen einen Vorsitzenden und geben sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Das Bistum Magdeburg stellt der Kommission für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Geschäftsstelle und die erforderlichen Personal- und Sachmittel zur Verfügung.

Magdeburg, den 18. Januar 2022

+ Gerhard Feige

Dr. Gerhard Feige
Bischof

